

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden\* vom 16. Mai 2003

**4001 c**

**A. Gesetz  
über die politischen Rechte  
(Änderung; Sitzverteilung)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2002 und in den Antrag der Kommission vom 16. Mai 2003,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die politischen Rechte (1. Lesung vom 7. April 2003) wird wie folgt geändert:

§ 88. Die Zahl der Personen, die in einem Wahlkreis wohnhaft sind, wird durch den Zuteilungs-Divisor geteilt und zur nächst gelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze, die im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind. c) Sitzzuteilung

Der Zuteilungs-Divisor wird so festgelegt, dass beim Verfahren nach Abs. 1 genau 180 Sitze vergeben werden.

Der Kantonsrat nimmt die Sitzzuteilung vor jeder Wahl auf Antrag des Regierungsrates vor.

§ 93. Listenverbindungen sind ausgeschlossen. b) Listenverbindung

§ 94. Die Kreiswahlvorsteherschaft veröffentlicht die Listen im Amtsblatt unter Angabe der Listennummern. c) Veröffentlichung

§ 101. Die Übermittlung der Angaben im Sinne von § 74 erfolgt an die Kreiswahlvorsteherschaft und an die Direktion. d) Übermittlung

---

\* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Isler, Rüschlikon (Präsident); Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon; Rita Bernoulli, Dübendorf; Dr. Sebastian Brändli, Zürich; Pierre-André Duc, Zumikon; Peider Filli, Zürich; Ruedi Hatt, Richterswil; Felix Hess, Mönchaltorf; Erich Hollenstein, Zürich; Werner Honegger, Bubikon; Ernst Meyer, Andelfingen; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Georg Schellenberg, Zell; Hansruedi Schmid, Richterswil; Stephan Schwiter, Horgen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Sitzverteilung  
a) Zuständigkeit § 101 a. Die Sitzverteilung erfolgt durch die Direktion.

b) Listen-  
gruppen § 102. Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5 Prozent aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.

***Minderheitsantrag von Erich Hollenstein und Ruedi Hatt:***

b) Listen-  
gruppen § 102. Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 3 Prozent aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.

***Minderheitsantrag von Felix Hess, Werner Honegger und Ernst Meyer:***

b) Listen-  
gruppen § 102. Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

*Abs. 3 wird gestrichen.*

c) Oberzu-  
teilung auf die  
Listengruppen § 103. Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

Die Direktion legt den Kantons-Wahlschlüssel so fest, dass 180 Sitze vergeben werden, wenn gemäss Abs. 2 vorgegangen wird.

**Minderheitsantrag von Felix Hess, Werner Honegger und Ernst Meyer:**

§ 103. Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste. c) Oberzuteilung auf die Listen-  
gruppen

In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

Die Direktion legt den Kantons-Wahlschlüssel so fest, dass 180 Sitze vergeben werden, wenn gemäss Abs. 2 vorgegangen wird.

Beträgt die Summe der Wählerzahlen einer Listengruppe weniger als 3 Prozent der Summe der Wählerzahlen aller Listengruppen im Kanton, nimmt die Listengruppe an der Oberzuteilung nicht teil.

§ 104. Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste. d) Unterzuteilung auf die  
Listen

Die Direktion legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1

- a) jeder Wahlkreis die ihm vom Kantonsrat zugewiesene Zahl von Sitzen erhält,
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

§ 106. Die Direktion übermittelt den Kreiswahlvorsteherschaften die Wahlergebnisse unmittelbar nach deren Ermittlung. Abs. 2 unverändert.

Abschluss  
a) Mitteilung  
und Veröffentlichung

II. Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 101. Abs. 1 und 2 unverändert.

A. Organisation

Bildet das Gemeindegebiet einen einzigen Wahlkreis, kommt § 104 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht zur Anwendung.

Ist das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, kann die Gemeindeordnung vom Quorum gemäss § 102 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte abweichen.

***Minderheitsantrag von Felix Hess, Werner Honegger und Ernst Meyer:***

*A. Organisation* § 101. Abs. 1 und 2 unverändert.

*Bildet das Gemeindegebiet einen einzigen Wahlkreis, kommt § 104 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht zur Anwendung.*

*Ist das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, kann die Gemeindeordnung vom Quorum gemäss § 103 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte abweichen.*

---

**B. Beschluss des Kantonsrates  
über die Abschreibung parlamentarischer  
Vorstösse**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2002 und in den Antrag der Kommission vom 16. Mai 2003,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 14/1995 betreffend Schaffung von Wahlkreisverbänden wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Im Namen der Kommission  
für Staat und Gemeinden

Der Präsident: Die Sekretärin:  
Thomas Isler Jacqueline Wegmann